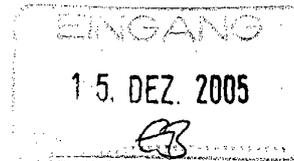


Abschrift

M7593



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 17a K 4165/03.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der türkischen Staatsangehörigen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und Landgraf,
Kopstadtplatz 2, 45127 Essen,
Gz.: AY-199/03-KR,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckar-der Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5025421-163,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 17a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Verhandlung

am 9. Dezember 2005

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren des Klägers zu 1. wird eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. August 2003 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 2. hinsichtlich der Türkei Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die bis zu Rücknahme der Klage des Klägers zu 1. angefallenen Kosten des Verfahrens tragen die Erben des Klägers zu 1. zur Hälfte; die übrigen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 2. ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Ihr im Laufe des Klageverfahrens verstorbener Ehemann - der Kläger zu 1 - stellte 1996 seinen ersten Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) vom 25. Februar 1997 abgelehnt wurde. Die Klägerin zu 2. kam 1997 in die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Asylantrag wurde durch das Bundesamt mit Bescheid vom 6. Oktober 1997 abgelehnt. Hinsichtlich des Asylvorbringens der Kläger wird auf das jeweilige Anhörungsprotokoll (Bl. 36 ff. Beiakte 4 bzw. Bl. 25 ff. Beiakte 3) Bezug genommen. Die gegen die ablehnenden Bescheide des

Bundesamtes gerichteten Klagen vor dem erkennenden Gericht blieben ohne Erfolg (Az.: 12a K 1868/97.A und 12a K 7579/97.A).

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 1999, auf dessen Inhalt verwiesen wird (Bl. 15 Beiakte 2), stellten die Kläger Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Hierzu erging der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1999. Das dagegen gerichtete Klageverfahren 14a K 5635/99.A wurde am 18. Oktober 2002 eingestellt, nachdem die Kläger die Klage zurückgenommen hatten.

Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2003 beantragten die Kläger die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG. Zur Begründung wurde hinsichtlich der Klägerin zu 2. auf den Arztbrief des Universitätsklinikums Essen vom 13. März 2003, das Schreiben des Gesundheitsamtes der Stadt Essen vom 27. März 2003 und das Attest von Dr. Neise vom 5. Mai 2003 verwiesen. Wenn sie in die Türkei zurück müssten, käme es zu einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Eine Finanzierung über die sogenannte Grüne Karte sei nicht möglich.

Mit Bescheid vom 8. August 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung nicht bestehe, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt seien. Die Sachlage habe sich zugunsten der Kläger nicht geändert. Soweit die Klägerin zu 2. geltend mache, sie leide an einer leicht- bis mittelgradigen Mitralklappenstenose, sei festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nicht bestehen würden. In der Türkei sei eine medizinische Versorgung möglich. Coronare Herzkrankheiten könnten in jeder Provinzstadt der Türkei, z. B. Tunceli, Diyarbakir, Erzurum oder Adana, medikamentös adäquat behandelt werden. Für die Kläger bestehe die Möglichkeit, eine Yesil-Kart zu beantragen.

Die Kläger haben am 21. August 2003 Klage erhoben. Zur Begründung legt die Klägerin zu 2. u.a. eine Bescheinigung der Dip.-Psychologin K. vom 10. März 2004 mit der Diagnose einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung vor. Wegen der Einzelheiten der Bescheinigung wird auf Bl. 25 der Gerichtsakte verwiesen.

Am 3. April 2005 verstarb der Kläger zu 1., woraufhin die Prozessbevollmächtigten der Kläger dessen Klage am 12. Mai 2005 zurückgenommen haben.

Die Klägerin zu 2. beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. August 2003 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angefochtenen Bescheide und bekräftigt ihre Auffassung, dass die Krankheit der Klägerin zu 2. in der Türkei behandelbar sei und sich deshalb daraus kein Abschiebungsverbot herleiten lasse.

Mit Beschluss der Kammer vom 9. Juli 2004 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die Kammer hat zur Frage der Traumatisierung der Klägerin zu 2. Beweis erhoben durch Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Gutachten der Dipl. Psych. v. der TraumaTransformConsult GmbH vom 24. August 2005 mit Ergänzung vom 7. November 2005 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes - einschließlich der die früheren Asylverfahren der Kläger betreffenden - sowie die Gerichtsakte und die Verfahrensakten 12a K 1868/97.A, 12a K 7579/97.A, 14a K 5635/99.A VG Gelsenkirchen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Soweit für den Kläger zu 1. die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

Die danach noch anhängige Klage der Klägerin zu 2. ist zulässig und begründet.

Die Klägerin zu 2. hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) einen Anspruch auf die begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Der diesen Anspruch versagende Bescheid des Bundesamtes vom 8. August 2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 2. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 am 1. Januar 2005 nunmehr § 60 Abs. 7 AufenthG, der an die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist. Der Klägerin zu 2. droht im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben wegen ihrer psychischen Erkrankung, mit deren Verschlimmerung in erheblichem Umfang hier unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände im Falle der Einreise in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

Dabei kann dahinstehen, ob insoweit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gegeben sind, da bei Vorliegen von Umständen, die ein Festhalten an der bestandskräftigen Entscheidung zu § 53 AuslG – hier im Bescheid vom 6. Oktober 1997 – als ein schlechthin unerträgliches Ergebnis erscheinen lassen würden, jedenfalls das in Anwendung der daneben anwendbaren §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG bestehende Ermessen auf Null reduziert ist. Solche Umstände sind regelmäßig gegeben, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung in eine extreme individuelle Gefahrensituation - im Sinne der Rechtsprechung zu

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für eine extreme allgemeine Gefahrensituation - geraten würde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 -, DVBl. 2005, 317 und Urteil vom 7. September 1999 - 1 C 6.99 -, NVwZ 2000, 204.

So liegt der Fall hier.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass für den Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr – hier von besonderer Intensität im soeben dargestellten Sinne - für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von wem die Gefahr ausgeht, ist rechtlich irrelevant. Für die Frage, wann eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zurückzugreifen. Danach ist eine Gefahr im hier fraglichen Sinne gegeben, wenn die für die Annahme einer erheblichen Rechtsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte. Der Begriff der „Konkretheit“ der Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfordert eine einzelfallbezogene, individuelle Gefährdungssituation, die landesweit drohen muss.

Vgl. zum Vorstehenden: OVG NRW, Urteil vom 2. Februar 2005 - 8 A 59/04.A - und Urteil vom 18. Januar 2005 - 8 A 1242/03.A -, jeweils m.w.N.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann vorliegen, wenn dem Ausländer im Abschiebezielstaat erhebliche Gesundheitsgefahren drohen. Dies ist nicht zuletzt dann anzunehmen, wenn ein Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland an einer Krankheit leidet, die sich im Falle der Rückkehr in sein Heimatland verschlimmert, weil sie im Abschiebezielstaat nicht hinreichend behandelt werden kann. Dabei ist von einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist diese Gefahr, wenn die wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr ins Heimatland zu erwarten ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Hinblick auf eine Erkrankung

kann auch dann vorliegen, wenn die Krankheit im Abschiebezielstaat zwar grundsätzlich hinreichend behandelbar ist, der Ausländer die verfügbare medizinische Versorgung tatsächlich jedoch nicht erlangen kann. Grund dafür kann neben dem Fehlen ausreichender finanzieller Mittel auch sein, dass dem Betroffenen die Inanspruchnahme des vorhandenen und für ihn verfügbaren Gesundheitssystems aus neu hinzutretenden gesundheitlichen Gründen – etwa wegen einer infolge der Einreise zu befürchtenden schwerwiegenden Verschlimmerung psychischer Leiden, namentlich der Gefahr einer zu irreparablen Gesundheitsschäden führenden (Re-) Traumatisierung – nicht zuzumuten ist.

Vgl. zum Vorstehenden: OVG NRW, Urteile vom 2. Februar 2005 - 8 A 59/04.A - und vom 18. Januar 2005 - 8 A 1242/03.A -, jew. m.w.N.

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen bei der Klägerin zu 2. die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Sinne einer extremen Gefahrensituation im oben dargestellten Sinne vor.

Allerdings geht die Kammer in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW nicht davon aus, dass eine erhebliche Gefahr im zitierten Sinne allein wegen der bei einer Rückkehr in die Türkei notwendig werdenden medizinischen Behandlung angenommen werden kann. Die medizinische Grundversorgung der türkischen Bevölkerung ist durch das öffentliche Gesundheitssystem und dem sich ausweitenden privaten Gesundheitssektor sichergestellt. Das gilt insbesondere auch für die Behandlung von psychischen Erkrankungen wie beispielsweise einer post-traumatischen Belastungsstörung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Januar 2005 - 8 A 1242/03.A -.

Dass die erforderliche Behandlung der Klägerin zu 2. auf Grund fehlender finanzieller Mittel für sie nicht erreichbar ist, kann nicht festgestellt werden. Nach der aktuellen Erkenntnislage und der Rechtsprechung des OVG NRW stellen grundsätzlich die sog. Yesil Kart und außerdem die „Stiftung für Sozialhilfe“ die notwendige medizinische Behandlung in Gestalt finanzieller Unterstützung sicher.

Vgl. die oben zitierten Entscheidungen des OVG NRW vom 2. Februar 2005 und 18. Januar 2005.

Im Falle der Krankheit der Klägerin zu 2. kommen indes einzelfallbezogene Besonderheiten hinzu, die den Schluss rechtfertigen, dass die Klägerin zu 2. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine extreme individuelle Gefährdungssituation gerät. Eine zielstaatsbezogene extreme Gefahr in diesem Sinne besteht für die Klägerin zu 2. deshalb, weil ihr die Inanspruchnahme des türkischen Gesundheitssystems wegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Retraumatisierung nicht zuzumuten ist.

Nach dem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten der Dipl.-Psych. vom 24. August 2005 mit Ergänzung vom 07. November 2005 leidet die Klägerin zu 2. aufgrund von Gewalterlebnissen in der Türkei an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und einer mittelgradigen depressiven Episode (ICD-10: F32.1). Nach der sachverständigen Dipl.-Psych. ist die bei der Klägerin zu 2. vorliegende posttraumatische Belastungsstörung mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die von der Klägerin in den diagnostischen Gesprächen geschilderten schädigenden Ereignisse in der Türkei zurückzuführen. Nach dem Befund der diagnostischen Gespräche ist die Klägerin zu 2. in den Jahren 1996 und 1997 in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit mit mehreren sehr belastenden Ereignissen konfrontiert worden. Im Gespräch mit der Gutachterin schilderte die Klägerin zu 2., dass – nachdem die Familie ins Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden geraten war – Soldaten immer wieder zu ihnen nach Hause gekommen seien, wobei die Klägerin zu 2. mehrfach geschlagen worden sei, einmal so massiv, dass sie in Ohnmacht gefallen sei. Ein anderes Mal seien die Klägerin zu 2. und ihr Ehemann mit allen Dorfbewohnern auf dem Dorfplatz zusammengetrieben worden. Nachdem die Soldaten die anderen Menschen nach Hause geschickt hätten, seien die Klägerin zu 2. und ihr Mann nackt ausgezogen und körperlich schwer misshandelt worden.

Die Sachverständige Schuh führt in ihrem Gutachten unter Auseinandersetzung mit aufgetretenen Widersprüchen in den Aussagen der Klägerin zu 1. und ihres Ehemannes plausibel und nachvollziehbar aus, dass mit Blick auf die festgestellten, bei posttraumatischen Störungen symptomatischen Erinnerungsstörungen der Klägerin

zu 2., ihre fehlende Schulbildung (Analphabetin) und die im einzelnen dargestellte, das Kerngeschehen betreffende und vom Akteninhalt bestätigte Aussagekonstanz in den Angaben sowohl der Klägerin zu 2. als auch ihres Ehemannes, deren Schilderungen als erlebnisfundiert, in sich logisch stimmig und ohne grobe Widersprüche und deshalb insgesamt als glaubhaft anzusehen sind. Das bewusste Verschweigen traumatischer Erlebnisse in früheren Aussagen lässt nach der Wertung der Gutachterin keinen Rückschluss auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussage zu. Das Verschweigen der „Bloßstellung auf dem Dorfplatz“ über Jahre hinweg sei vor dem kulturellen Hintergrund des Geschehens vielmehr geradezu typisch und ohne weiteres fachpsychologisch erklärbar. Die in islamischen Kulturkreisen wurzelnde kulturell bedingte Tabuisierung sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen führe dazu, dass entsprechende Erfahrungen weder von Angehörigen oder Freunden noch vor Fremden angesprochen werden könnten. Sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen bedeute im betreffenden Kulturkreis eine unwiderrufliche Entehrung und Entwertung allgemein der Familie und insbesondere der männlichen Familienangehörigen, die keinen Schutz hätten bieten können. Die Enthüllung eines derartigen Geschehens sei gleichzeitig das Eingeständnis einer „Schande“. Damit lasse sich nach den Angaben der Sachverständigen auch die knappe Darstellung der die Klägerin am meisten belastenden Erlebnisse auf dem Dorfplatz erklären. Neben den festgestellten Gedächtnisproblemen und den begrenzten intellektuellen Fähigkeiten der Klägerin zu 2. sei dies vor allem mit einer starken Vermeidungshaltung der Klägerin erklärbar. Hinzu komme das spontane, lebensnahe Aussageverhalten der Klägerin zu 2. und die Unstrukturiertheit ihrer häufig unzusammenhängenden Angaben im freien diagnostischen Gespräch. Schließlich hätten Aggravations- oder Simulationstendenzen nicht beobachtet werden können.

Die Sachverständige schätzt die Gefahr einer Retraumatisierung der Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr in die Türkei als hoch ein. Schon in Deutschland reagiere die Klägerin zu 2. auf trauma-assoziierte Reize mit heftiger Angst. Im räumlichen Kontakt mit dem Ort ihrer Gewalterfahrung seien noch drastischere Angstreaktionen, eine Zunahme der intrusiven Gedanken, Vorstellungen und Alpträume, eine Intensivierung traumabezogener Ängste und eine Verschlimmerung der Symptome der Übererregung zu erwarten. Durch ihre psychische Erkrankung sei die Klägerin zu 2. schon jetzt an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen. Der Tod ihres Ehemannes komme erschwerend hinzu. Die bei einer Rückkehr in die Türkei zu befürchtenden gesundheitlichen Verschlimmerungen könnten eine psychische Dekompensation mit damit einhergehenden suizidalen Handlungen zur Folge haben. Selbst die Inan-

spruchnahme adäquater Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei würde eine erhebliche oder lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung wahrscheinlich nicht verhindern. Für den Behandlungserfolg, insbesondere was die Verhinderung einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung betreffe, sei das Gefühl innerpsychischer Sicherheit, namentlich ein gesicherter Aufenthaltsstatus in Deutschland unabdingbar. Die Erfolgsprognose einer psychotherapeutischen Behandlung der Klägerin zu 2. in ihrer Heimat müsse als negativ bewertet werden.

Die dargestellten Beurteilungen durch die Sachverständige sind für das Gericht einleuchtend und überzeugend. Die Kammer hat keinen Anlass, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln. Das Gutachten beruht auf zwei ausführlichen psychodiagnostischen Gesprächen von jeweils fünf Stunden Dauer und einem testdiagnostischen Verfahren. Es beschreibt sachlich und nachvollziehbar die angewandten Untersuchungsmethoden, den Verlauf und Inhalt der diagnostischen Gespräche bzw. des testdiagnostischen Verfahrens. Die Befunde werden ausführlich dargestellt und anschaulich erläutert. Die Ausführungen der Beklagten, insbesondere im Schriftsatz des Bundesamtes vom 24. November 2005, rechtfertigen keine andere Bewertung. Der Vortrag, im Gutachten werde ein traumatisches Ereignis „unterstellt“, nach den in den bisherigen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen sei das Vorbringen der Kläger unglaubhaft, so dass sich der Eindruck aufdränge, die Gutachterin habe die Angaben der Klägerin ihrem „Attest“ unreflektiert zugrundegelegt und schließlich sei eine „Extremtraumatisierung“ der Klägerin nicht erkennbar, setzt sich mit den gutachterlichen Bewertungen und Befunden nicht auseinander und ist anhand der vorhandenen Unterlagen auch nicht begründbar. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass das eingeholte Sachverständigengutachten nicht, jedenfalls nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit, gelesen worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.